



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 31. Januar 2024

Nummer 4

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	55
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Gefährliche Abfälle“	55
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	56
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Siebte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	57
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	57
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	57
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	58
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	58
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	58
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	59
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	59
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	59
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde	60
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde	61

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 601 in den Gemeinden Finsterwalde, Heide-land und Doberlug-Kirchhain im Landkreis Elbe-Elster	63
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 622 in den Gemeinden Finsterwalde und Rückersdorf im Landkreis Elbe-Elster	63
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 16 in der Gemeinde Kremmen im Landkreis Oberhavel	64
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Gemeinde Kremmen im Landkreis Oberhavel	64
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 215 in der Gemeinde Zehdenick im Landkreis Oberhavel	65
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	65

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 31. Dezember 2023

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2023 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Bingham, Walter, Jerusalem (Israel)

Budischin, Lydia, Burg (Spreewald)

Deimling, Susanne, Neuzelle

Dorsch, Ursula, Teltow OT Ruhlsdorf

Kroker, Gottfried Walter, Elsterwerda

Küpfer, Bruno, Schwielowsee OT Geltow

Lang, Annette, Schwedt/Oder OT Heinersdorf

Menzel, Dietmar, Uebigau-Wahrenbrück OT Wahrenbrück

Müller, Petra Christel, Kloster Lehnin OT Reckahn

Neiman, Susan, Prof. Dr., Berlin

Paulo, Ralf, Welzow

Seifert, Dirk, Eberswalde

Spitzley, Wulf, Panketal

Stein, Michael, Cottbus

Thiel-Vigh, Angelika Helga, Potsdam

Vogel, André, Bad Freienwalde (Oder)

Volbert, Harry, Potsdam

Wieruszewski, Henryk, Zielona Gora (Polen)

Zapf, Helmut, Panketal

Potsdam, den 31. Dezember 2023

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Gefährliche Abfälle“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 11. Januar 2024

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne, die entsprechend den Anforderungen des § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Nach § 31 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die Pläne mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg erarbeitet zurzeit die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans auf der Grundlage der Teilpläne „Siedlungsabfälle“, „Gefährliche Abfälle“ und „Mineralische Abfälle“. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um den Teilplan „Gefährliche Abfälle“.

Ziele des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ sind insbesondere die verstärkte Vermeidung von gefährlichen Abfällen und die Erhöhung des Anteils der gefährlichen Abfälle, der stofflich verwertet und insbesondere recycelt wird. Darüber hinaus verfolgt der vorgelegte Teilplan die Nutzung der verfügbaren Steuerungsmöglichkeiten zur Lenkung von Abfällen in hochwertige und effiziente Entsorgungsverfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung, die Sicherung hoher Entsorgungsstandards nach dem Stand der Technik zum nachhaltigen Schutz von Mensch und Umwelt und die Gewährleistung der Entsorgung durch das ansässige Gewerbe und die Industrie zu wirtschaftlichen Bedingungen.

Nach § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Hierfür wird der Entwurf des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg gibt hiermit bekannt, dass der Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Gefährliche Abfälle“ als Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme ausliegt.

Einsichtnahmen:

Der Entwurf des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ kann eingesehen werden

vom 1. Februar 2024 bis einschließlich 29. Februar 2024 im Internet

<https://mluk.brandenburg.de/info/fortschreibung-awp>,

vom 1. Februar 2024 bis einschließlich 29. Februar 2024 nach telefonischer Terminabstimmung im

Landesamt für Umwelt Brandenburg an folgenden Standorten:

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2,
Haus 3, Abteilung T1, Referat T16 (Tel.: 033201 442-345)

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, Abteilung T1, Referat T12 (Tel.: 0355 4991-1421, -1411)

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Abteilung T1, Referat T13 (Tel.: 0335 60676-5182)

sowie im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13,
Haus S, Abteilung 5, Referat 52 (Tel.: 0331 866-7347, -7912)

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr.

Für die Einsichtnahme in den genannten Auslegungsstellen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Stellungnahmen:

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ können vom 1. Februar 2024 bis einschließlich 14. März 2024 vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich unter dem Stichwort „AWP TP Gefährliche Abfälle Öffentlichkeitsverfahren“ an die Postanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg, Referat 52, Postfach 60 11 50,
14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse AWP@MLUK.Brandenburg.de gerichtet werden.

Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gemäß § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes ausgeschlossen, weil die Erklärungsfrist vor dem **31. Dezember 2024** endet und eine Entgegennahme zur Niederschrift innerhalb der Erklärungsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen beziehungsweise die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Im Rahmen der Stellungnahme werden übermittelte Daten gespeichert. Einzelheiten können der Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen werden. Zugehörige Informationen sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/datenschutz/> nachlesbar.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 12. Januar 2024

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 29. Dezember 2023 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die in der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2023 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448125+27#457264/2023).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Januar 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 15. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 91), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (ABl. S. 786), wird wie folgt geändert:

- § 12 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Tonaufzeichnungen können zur leichteren Erstellung der Niederschrift durch die Versammlungsleitung erfolgen. Im Anschluss sind Tonaufzeichnungen unverzüglich zu löschen.“

- In § 15 Absatz 1 wird das Wort „geheimer“ durch das Wort „offener“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Im Auftrag

Schwedt/Oder, den 4. Januar 2024

Lechleitner

Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

T. Ziesche
Stellvertretender Verbandsvorsteher

**Siebte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie
des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe**

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 28. Dezember 2023

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 6. April 2020 (ABl. S. 563), die zuletzt durch den Erlass vom 25. Januar 2023 (ABl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird aufgehoben.
2. Nummer 13 wird Nummer 12, die Nummern 13.1 und 13.2 werden die Nummern 12.1 und 12.2.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts ist abrufbar unter <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/> → Stichpunkt Landesbürgschaften.

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 16. Januar 2024

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes für die Gemeinden **Rüdersdorf bei Berlin** und **Glienicke/Nordbahn** sowie für die Städte **Velten** und **Fürstenwalde/Spree** die Ge-

nehmigung, abweichend von § 39 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 58) geändert worden ist, an die Gemeindekasse gerichtete Sendungen geöffnet zuzuleiten, bis zum 12. Januar 2026 verlängert.

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Dreetz gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Zernitz-Lohm gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden

ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Breddin gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der

Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Stüdenitz-Schönermark gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Stadt Neustadt (Dosse) gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig

**Genehmigung für die Befreiung
von der Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 9. Januar 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat dem Amt Neustadt (Dosse) gemäß § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung

von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Penzenstadler-Hennig

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Januar 2024

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 10 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06819-W).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1

Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. Februar 2024 bis einschließlich 6. März 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Raum 07 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz).

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de oder
- im Amt Märkische Schweiz
unter der Telefonnummer 033433 150-215
oder per E-Mail: bauplanung@amt-maerkische-schweiz.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Februar 2024 bis einschließlich 8. April 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G06819-W** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. Mai 2024 um 10 Uhr im Bürgersaal Rehfelde, Elsholzstraße 4 in 15345 Rehfelde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 69 (Az.: G06919-W) beantragt.

Aufgrund der räumlichen Lage der zwei Windkraftanlagen sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G06819-W und G06919-W als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Januar 2024

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 69 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06919-W).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2026 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 7. Februar 2024 bis einschließlich 6. März 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Raum 07 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz).

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de oder
- im Amt Märkische Schweiz
unter der Telefonnummer 033433 150-215
oder per E-Mail: bauplanung@amt-maerkische-schweiz.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 7. Februar 2024 bis einschließlich 8. April 2024** unter Angabe der **Vorhaben-ID G06919-W** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. Mai 2024 um 10 Uhr im Bürgersaal Rehfelde, Elsholzstraße 4 in 15345 Rehfelde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 10 (Az.: G06819-W) beantragt.

Aufgrund der räumlichen Lage der zwei Windkraftanlagen sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G06819-W und G06919-W als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 601 in den Gemeinden Finsterwalde, Heideland und Doberlug-Kirchhain im Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 15. Dezember 2023

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 601 im Landkreis Elbe-Elster über eine Länge von 11,456 km von Netzknoten (NK) 4348 032A in Finsterwalde nach NK 4347 012 in der Gemeinde Doberlug-Kirchhain abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. August 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die L 601, Abschnitte 005, 007OB, 015, 020, 030, 040 und 050, soll von NK 4348 032A nach NK 4347 012 über eine Gesamtlänge von 11,456 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 622 in den Gemeinden Finsterwalde und Rückerdorf im Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 15. Dezember 2023

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 622 im Landkreis Elbe-Elster über eine Länge von 9,354 km beginnend an der L 62 von Netzknoten (NK) 4448 004 in der Gemeinde Finsterwalde nach NK 4447 003 an der L 653/L 622 Abschnitt 030 in der Gemeinde Rückerdorf abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. August 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die L 622, Abschnitte 005, 006AB und 020, soll von NK 4448 004 nach NK 4447 003 über eine Gesamtlänge von 9,354 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwilige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**Verfügung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 16
in der Gemeinde Kremmen im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 15. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 16 Abschnitt 105 wird ab Station 0,003 hinter Netzknoten (NK) 3243 014 nach NK 3243 004 über eine Gesamtlänge von 0,259 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**Verfügung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 17
in der Gemeinde Kremmen im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 15. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 17 Abschnitt 150 wird von Netzknoten (NK) 3243 004 bis Station 4,249 über eine Gesamtlänge von 4,249 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**Verfügung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 215
in der Gemeinde Zehdenick im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 15. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 215 Abschnitte 010, 015 und 030 wird ab Station 7,075 im Abschnitt 010 bis Netzknoten (NK) 2946 002 über eine Gesamtlänge von 8,725 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienst

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein VLUN e. V., Mühlenweg 4 a, 04924 Dobra, ist am 9. September 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Stefan Bunger
Konkordienstraße 13
01127 Dresden

Gabi Bondzio
Giselastraße 2
10317 Berlin

Der Verein Reit- und Fahrverein „Heidehof“ Friedersdorf e. V., Friedersdorfer Hauptstraße 61, 03238 Rückersdorf, ist am 29. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Reinhard Brauer
Friedersdorfer Hauptstraße 61
03238 Rückersdorf

Anke Burigk
Friedersdorfer Hauptstraße 61
03238 Rückersdorf

Der Verein „Christen mit Mission e. V.“, ehemaliger Standort in der Potsdamer Straße 67 in 14513 Teltow, ist zum 31. August 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Thomas Erdmann
Lessingstraße 39
14482 Potsdam

Dr. Dietmar Schwarz
Genshagener Straße 5
14513 Teltow

Mario Grundei
Resedastraße 81
14513 Teltow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.